

Geschäftsverzeichnisnr. 4541
Urteil Nr. 137/2009 vom 17. September 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 31*bis* § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2003 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten eine Hilfe gewähren kann, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 186.995 vom 13. Oktober 2008 in Sachen Dennis Rommel gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 24. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 31bis § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung,

- dahingehend ausgelegt, dass nach Ablauf der Frist von drei Jahren nach einem Urteil, in dem über die Strafverfolgung durch eine definitive Entscheidung befunden und in zivilrechtlicher Hinsicht eine vorsorgliche Entschädigung zuerkannt wurde, eine neue Frist von drei Jahren erst nach einem späteren Urteil einsetzt, in dem weiter über die Zivilinteressen befunden wird, auch wenn der Täter inzwischen gestorben ist und seine Erben seinen Nachlass abgelehnt haben,

- dahingehend ausgelegt, dass nach Ablauf der Frist von drei Jahren nach einem Urteil, in dem über die Strafverfolgung durch eine definitive Entscheidung befunden und in zivilrechtlicher Hinsicht eine vorsorgliche Entschädigung zuerkannt wurde, in der Annahme, dass der Täter inzwischen gestorben ist und seine Erben seinen Nachlass abgelehnt haben, das Opfer innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem es vom Tod des Täters sowie von der Ablehnung dessen Nachlasses durch die Erben Kenntnis erlangt hat, einen Antrag auf finanzielle Hilfe bei der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern einreichen kann, auch wenn seit dem genannten Urteil keine Entscheidung späteren Datums über die Zivilinteressen vorliegt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 31bis § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen lautet:

« Die in Artikel 31 Nrn. 1 bis 4 erwähnte finanzielle Hilfe wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

[...]

4. Das Ersuchen wird binnen einer Frist von drei Jahren eingereicht. Die Frist beginnt, je nach Fall, ab der ersten Entscheidung zwecks Einstellung der Strafverfolgung, ab der Entscheidung des Untersuchungsgerichts, ab dem Tag, an dem über die Strafverfolgung durch

eine definitive Entscheidung befunden worden ist, oder ab dem Tag, ab dem nach der Entscheidung über die Strafverfolgung eine Entscheidung über die Zivilinteressen getroffen worden ist ».

B.2. Aus den Elementen der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Hof zu dem Behandlungsunterschied befragt wird, den die betreffende Bestimmung zwischen zwei Kategorien von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten, deren der Täter durch eine definitive Entscheidung, die über die Strafverfolgung getroffen worden ist, für schuldig befunden wurde, einführen würde, je nachdem, ob dieser Täter vor oder nach dem Treffen einer Entscheidung über die Zivilinteressen stirbt, wobei seine Erben die Erbschaft ausschlagen; nur die Opfer, die sich in der zweiten Situation befänden, könnten auf diese Entscheidung warten, um den Antrag im Sinne des vorerwähnten Artikels 31 § 1 Nr. 4 innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dieser Entscheidung einzureichen. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diesen besonderen Umstand.

B.3.1. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. August 1985 wurde Folgendes hervorgehoben:

«Der Entwurf der Bestimmungen ist Bestandteil der Maßnahmen zur besseren Gewährleistung der körperlichen Sicherheit der Bürger angesichts der zunehmenden Gewalt und der sich daraus ergebenden psychologischen Unsicherheit. Wenn die Kriminalitätsvorbeugung nicht verhindert hat, dass eine absichtliche Gewalttat begangen wurde, erscheint es billig, eine finanzielle Beteiligung des Staates an der Entschädigung des Opfers vorzusehen. Diese Beteiligung des Staates ist im Übrigen gerechtfertigt, 'um nicht nur den Schaden und das Leiden des Opfers so weit wie möglich zu verringern, sondern um auch den durch die Straftat entstehenden Sozialkonflikt zu mildern und die Durchführung einer rationellen und effizienten Kriminalitätspolitik zu erleichtern' (Erläuternder Bericht zum Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten).

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Entschädigung beruht nicht auf der Fehlervermutung auf Seiten des Staates, der die Straftat nicht verhindern konnte, sondern auf einem Grundsatz der kollektiven Solidarität zwischen den Mitgliedern derselben Nation » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 873/1, S. 17).

Bezüglich der einjährigen Ausschlussfrist enthalten die Vorarbeiten keine Verdeutlichung. Es werden allerdings die Gründe angegeben, weshalb ein Antrag erst eingereicht werden kann, nachdem in einer rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung über die Strafverfolgung befunden worden ist oder in dem Fall, wo der Täter der Gewalttat nicht verfolgt oder verurteilt werden kann, nachdem das Untersuchungsgericht, bei dem man als Zivilpartei aufgetreten ist, eine Entscheidung getroffen hat:

«Es ist in der Tat notwendig, dass ein Gericht - ein Untersuchungsgericht oder ein erkennendes Gericht - vorher über die Echtheit der vom Antragsteller beanstandeten Fakten befunden hat.

Diese Entscheidung ist sodann ein *terminus a quo*; zur Vermeidung des Verfalls muss der Antragsteller seinen Antrag innerhalb von einem Jahr einreichen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 873/2/1°, S. 10).

B.3.2. Anlässlich der Gesetzesänderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 1997 wurde hinsichtlich der Ausschlussfrist Folgendes dargelegt:

«Diese Frist wird erheblich verlängert, und zwar von einem auf drei Jahre [...]. Eine bedeutende Erweiterung liegt in der dem Opfer gebotenen Möglichkeit, sich noch an die Kommission wenden zu können, nachdem es eine Entscheidung über die Zivilinteressen bekommen hat, allerdings unter der Bedingung, dass eine rechtskräftig gewordene Entscheidung über die Strafverfolgung vorliegt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 726/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 726/4, S. 5).

B.3.3. Die Gesetzesänderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2003 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten eine Hilfe gewähren kann, bezweckte, die Voraussetzungen für den Erhalt einer staatlichen finanziellen Hilfe als direktes oder indirektes Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat in einem einzigen Artikel zusammenzufassen.

«Die Bedingungen [...] sind derzeit auf mehrere Artikel des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen verteilt. [...]

Artikel 2 des Entwurfs zielt an erster Stelle darauf ab, deutlich anzugeben, welchen Personen eine finanzielle Hilfe gewährt werden kann. In Artikel 3 sollen anschließend sämtliche Bedingungen zusammengelegt und deutlicher formuliert werden.

[...]

Nr. 4 von Artikel 3 betrifft die Ausschlussfrist. Der Inhalt des bisherigen Artikels 34 § 3 in der durch das Gesetz vom 17. Februar 1997 abgeänderten Fassung wurde übernommen, allerdings in einer einfacheren Formulierung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-0626/002, SS. 8, 9 und 11).

B.3.4. Hinsichtlich der Wahl des Zeitpunktes, an dem die Ausschlussfrist einsetzt, bemerkte der Gesetzgeber Folgendes:

« Die Kommission hat weder die Befugnis noch die Mittel, selbst eine Untersuchung über die Begleitumstände der Gewalttat durchzuführen. Sie muss sich nach der Entscheidung des Strafrichters richten. Eine endgültige Entscheidung über die Strafverfolgung gilt im Übrigen *erga omnes* » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-0626/002, S. 10).

B.4. Wenn – wie im vorliegenden Fall – ein Rechtsprechungsorgan den Täter vorsätzlicher Gewalttaten verurteilt und dem Opfer eine vorläufige Entschädigung auf zivilrechtlicher Ebene gewährt, kann das Opfer rechtmäßig davon ausgehen, dass es die spätere Entscheidung über die Zivilinteressen abwarten muss, um zu beurteilen, inwieweit es ein Interesse daran hätte, die durch das fragliche Gesetz gewährte finanzielle Hilfe zu beantragen.

B.5. Der Umstand, dass der Täter mittlerweile verstorben ist, ohne dass das Opfer es weiß, rechtfertigt es nicht, dass diesem der Zugang zur vorerwähnten Kommission versagt wird, wenn - wie im vorliegenden Fall – keine Entscheidung über die Zivilinteressen vorliegen würde und der Antrag auf Entschädigung letzten Endes mehr als drei Jahre nach der Entscheidung, mit der der Täter verurteilt worden ist, eingereicht worden wäre.

B.6. Indem es dem Opfer nicht ermöglicht wird, einen solchen Antrag bei der Kommission einzureichen innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem es Kenntnis vom Tod des Täters und von der Ausschlagung der Erbschaft durch dessen Erben erlangt hat, während eine definitive Entscheidung über die Strafverfolgung vorliegt und eine vorläufige Entschädigung auf zivilrechtlicher Ebene gewährt worden ist und während später nicht über die Zivilinteressen befunden worden ist, ist die fragliche Bestimmung unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.7. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 31*bis* § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es dem Opfer vorsätzlicher Gewalttaten nicht ermöglicht, bei der durch dieses Gesetz eingesetzten Kommission einen Antrag auf finanzielle Hilfe einzureichen innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem es Kenntnis vom Tod des Täters und von der Ausschlagung der Erbschaft durch dessen Erben erlangt hat, während eine definitive Entscheidung über die Strafverfolgung vorliegt und eine vorläufige Entschädigung auf zivilrechtlicher Ebene gewährt worden ist und während später nicht über die Zivilinteressen befunden worden ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. September 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt